

Ausführungsbestimmungen über den Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen

(GDB 930.312, Änderung bisheriger AB)

vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹) sowie Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des kantonalen Waldgesetzes vom [Datum], sowie Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe g des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG),

beschliesst:

Art. 1

Der Fonds bezweckt die ganze oder teilweise Finanzierung von Massnahmen für die Walderhaltung sowie von ökologischen Ersatzleistungen für Rodungen und Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume.

Art. 2

¹ Die Speisung des Fonds richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald.²

² Der Fondsbestand und die Zinserträge werden nur für den in Art. 1 dieser Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Zweck eingesetzt.

Art. 3

Das Fondsvermögen wird durch das Finanzdepartement verwaltet.

¹ SR 921.0

² GDB 930.11

Art. 4

¹ Die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen der Ausgabenkompetenzen der Kantonsverfassung bzw. nach der Finanzhaushaltsverordnung obliegt dem Amt für Wald und Landschaft bzw. dessen vorgesetzten Behörden.

² Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats

Landammann:

Landschreiber:

Inkrafttreten:

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen³⁾.

³⁾ Art. 53 Abs. 1 WaG